

Begl. Kopie

Satzung

der Bertelsmann AG in Gütersloh

in der Fassung vom
18. Januar 2010

§ 1 Firma und Sitz

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Bertelsmann AG.

Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft leitet als Konzernholding eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:
- Buchproduktion und Verlagswesen, insbesondere der Betrieb von Buchverlags- und -handelsunternehmen und verwandten Unternehmen;
 - Betrieb von Druckereien und drucktechnischen Unternehmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Verlags-, Druckerei- und elektronisch-technischen Erzeugnissen aller Art; Herstellung und Vertrieb von Ton-, Daten- und Bildträgern aller Art; die Erbringung von Dienstleistungen für Druckereibetriebe, Verlage und Unternehmen anderer Branchen;
 - Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen auf dem Gebiet der Musik und des Films sowie des Hörfunks, des Fernsehens und sonstiger Formen der elektronischen Individual- und Massenkommunikation, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Musikbeiträgen und -programmen, von Kino- und Fernsehfilmen sowie von Hörfunk- und Fernseh-Beiträgen und -programmen aller Art; Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und anderer elektronischer Kommunikationsangebote sowie entsprechender Programmteile als Hörfunk- und Fernsehveranstalter und als Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten aller Art;
 - Verlag und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen aller Art.

- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere auch einzelne Geschäfte vornehmen. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, auch auf vor- und nachgelagerten Marktstufen. Ein Gleiches gilt für Finanzierungsgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Gesellschaft als Konzernholding oder im Interesse der von ihr geführten Unternehmen eingeht.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereiche erstreckt. Zum Zweck der Anlage von Finanzmitteln ist die Gesellschaft berechtigt, sich an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.
- (4) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000.000,--. Es ist eingeteilt in 83.760 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), mit den Nummern 1 bis 41.880, 46.921 bis 51.108, 51.613 bis 59.988 und 60.997 bis 90.312 (jeweils einschließlich).
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 5 a Genusskapital

- (1) Das nominale Genusskapital der Gesellschaft beträgt Euro 515.624.227,75. Es verteilt sich auf zwei verschiedene Genussscheine (Wertpapier-Kenn-Nummern 522 990 und 522 994) mit jeweils eigenen Genussscheinbedingungen.
- (2) Die Genussscheine mit der Wertpapier-Kenn-Nummer 522 990 lauten auf den Inhaber und haben einen Grundbetrag von je Euro 0,01 (1 Euro-Cent). Sie nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Genussscheine gewähren einen dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehenden Gewinnanspruch, wobei sich der Gewinnanteil nach der Gesamtkapitalrendite der Gesellschaft und ihrer in- und ausländischen Konzernunternehmen bestimmt. Gesamtkapitalrendite ist das Verhältnis des Gewinns zum arithmetischen Mittel des Vermögens zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres. Gewinn ist der Konzernjahresüberschuss zuzüglich der Aufwendungen (nach Verrechnung mit entsprechenden Erträgen) für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und für eine freiwillige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland sowie zuzüglich der Aufwendungen für Abschreibungen auf Firmenwerte. Das Vermögen entspricht der Konzernbilanzsumme. Gewinn und Vermögen werden wie folgt verändert: Aufwendungen zur Schaffung immaterieller Wirtschaftsgüter (außer Firmenwert) werden abweichend von § 248 Abs. 2 HGB aktiviert, wenn es sich um Erweiterungsinvestitionen handelt und wenn die Aufwendungen im Rahmen eines Investitionsvorhabens in dem Geschäftsjahr den Betrag von 1 % der Konzernbilanzsumme zu Beginn des Geschäftsjahres übersteigen. Der aktivierte Betrag ist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, höchstens jedoch in vier Jahren, planmäßig abzuschreiben.

Anspruch auf den Gewinnanteil haben die Genussscheininhaber, soweit der Jahresüberschuss der Gesellschaft, erhöht um Gewinnvorträge und gemindert um Verlustvorträge und Zuführungen zur gesetzlichen Rücklage, ausreicht. Reicht er nicht aus, erhöhen Fehlbeträge den Gewinnanspruch des Folgejahres, gegebenenfalls späterer Folgejahre, soweit der nach Satz 1 korrigierte Jahresüberschuss des Folgejahres oder der Folgejahre ausreicht.

In Höhe des Gewinnanspruchs der Genussscheininhaber ist der Bilanzgewinn der Gesellschaft von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

Im Falle einer negativen Gesamtkapitalrendite bestimmt der Prozentsatz, auf den Grundbetrag bezogen, die Verlustbeteiligung der Genussscheine. Ein Verlust, der auf das Genusskapital entfällt, ist gesondert auszuweisen und durch Gewinnanteile der Folgejahre auszugleichen.

Die Gesellschaft kann die Genussscheine nicht kündigen. Die Inhaber können sie kündigen, und zwar erstmals zum 30. Juni 2017, danach mit Wirkung zum Ende jedes fünften Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Genussscheine werden diese mit dem gewogenen Mittel der Ausgabekurse aller

Emissionen von Genussscheinen mit diesen und den früheren Bedingungen, erhöht um rückständige Beträge und gemindert um nicht ausgeglichene Verluste, zurückgezahlt. Bei Auflösung der Gesellschaft tritt der Anspruch auf Rückzahlung gegenüber den Forderungen aller Gesellschaftsgläubiger, die nicht ebenso nachrangig sind, im Rang zurück.

- (3) Die Genussscheine mit der Wertpapier-Kenn-Nummer 522 994 lauten auf den Inhaber und haben einen Grundbetrag von je Euro 10,--. Sie nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Genussscheine gewähren einen dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung und einen Rückzahlungsanspruch bei Beendigung der Genussscheine.

Der Gewinnanteil der Genussscheine beträgt vorbehaltlich eines ausreichenden Konzernjahresüberschusses nach Satz 6 dieses Absatzes für jedes volle Geschäftsjahr des Konzerns 15% des Grundbetrages. Im Fall eines Rumpfgeschäftsjahres des Konzerns reduziert sich der Gewinnanteil der Genussscheine zeitanteilig. Soweit der Konzernjahresüberschuss der Gesellschaft, gemindert um den Anteil anderer Gesellschafter i.S.v. § 307 HGB, für die Gewinnanteile aller Arten von Genussscheinen und ggf. weiterer erfolgsabhängiger gleichrangiger Wertpapiere (zusammen „nachrangige Emissionen“) nicht ausreicht, vermindert sich der auf die Genussscheine entfallende Gewinnanteil. Die Verminderung des Gewinnanteils erfolgt dann in dem Verhältnis, in dem der Konzernjahresüberschuss der Gesellschaft, gemindert um den Anteil anderer Gesellschafter, zur Summe der – nicht aufgrund dieser oder einer vergleichbaren Regelung in den Bedingungen künftiger nachrangiger Emissionen gekürzten – Gewinnanteile der Inhaber sämtlicher nachrangiger Emissionen steht. Ein Ausgleich der verminderten Gewinnanteile in Folgejahren erfolgt nicht.

Der Gewinnanteil wird ausgeschüttet, soweit der Jahresüberschuss der Gesellschaft, erhöht um Gewinnvorträge und gemindert um Verlustvorträge und Zuführung zur gesetzlichen Rücklage, für die Gewinnanteile aller Arten von Genussscheinen und ggf. weiterer erfolgsabhängiger gleichrangiger Wertpapiere der Gesellschaft ausreicht. Reicht er nicht aus, erhöhen fehlende Beträge die Gewinnausschüttung des Folgejahres, ggf. späterer Folgejahre, soweit der nach Satz 1 dieses Absatzes korrigierte Jahresüberschuss des Folgejahres oder der Folgejahre ausreicht.

In Höhe der Gewinnausschüttung auf die Genussscheine ist der Bilanzgewinn der Gesellschaft von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

Eine Verlustbeteiligung bestimmt sich nach einer negativen Gesamtkapitalrendite, deren Prozentsatz auf den Grundbetrag der Genussscheine bezogen wird. Negative Gesamtkapitalrendite ist das Verhältnis des Verlustes zum arithmetischen Mittel des Vermögens zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres des Konzerns. Verlust ist der Konzernjahresfehlbetrag zuzüglich der Aufwendungen (nach Verrechnung mit entsprechenden Erträgen) für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und für eine freiwillige Gewinnbe-

teilung der Arbeitnehmer in Deutschland. Das Vermögen entspricht der Konzernbilanzsumme.

Ein Verlust, der auf das Genusskapital entfällt, ist gesondert auszuweisen und vorrangig vor einer Ausschüttung auf das Genusskapital durch Gewinnanteile der Folgejahre auszugleichen. Für die Kündigung der Genussscheine gilt § 5 a Abs. 2 Unterabsatz 5.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben.
- (5) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Genusskapitals sowie die Änderung der Genussscheinbedingungen oder Ergänzungen dazu bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Unbeschadet der Regelungen der Vorstandsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung im Übrigen erfolgt die Abstimmung über eine Stellungnahme des Vorstands zu Maßnahmen der Aktionäre, die zu einer Verringerung des Anteils ihrer Aktien am Grundkapital der Bertelsmann AG oder zur Verringerung ihrer stimmenmäßigen Beteiligung in der Hauptversammlung der Gesellschaft führen, schriftlich mittels vertraulicher Stimmzettel, die den jeweiligen Abstimmenden namentlich bezeichnen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes soll nicht länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres bestellt werden, in dem das Mitglied des Vorstandes sein 60. Lebensjahr vollendet. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres Mitglied des Vorstandes sein, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in Ausnahmefällen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder wird unter Beachtung des folgenden Absatzes bei der Bestellung durch die Hauptversammlung festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht als Aufsichtsratsmitglied berufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die im Laufe einer Mandatsperiode das 70. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Spätestens zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung nach der Vollendung seines 75. Lebensjahres scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 9 Wahl

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Unternehmer sind. Als Unternehmer im vorstehenden Sinne gilt derjenige, der – ohne ein Bankgeschäft zu betreiben – selbständig oder als angestellter Manager wirtschaftliche Einheiten von nicht unbedeutender Größe unmittelbar gestaltend führt oder geführt hat und dabei nur dem Kapitaleigner oder dessen Vertretern verantwortlich ist oder war.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen oder telefonisch einberufen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter können Beschlüsse und Abstimmungen des Aufsichtsrats auch schriftlich, per Telefax oder telefonisch gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Unbeschadet der Regelungen der Aufsichtsratsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung und abweichend von den vorstehenden Absätzen erfolgt die Abstimmung über eine Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Aktionäre, die zu einer Verringerung des Anteils ihrer Aktien am Grundkapital der Bertelsmann AG oder zur Verringerung ihrer stimmenmäßigen Beteiligung in der Hauptversammlung der Gesellschaft führen, schriftlich mittels vertraulicher Stimmzettel, die den jeweiligen Abstimmenden namentlich bezeichnen.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung zuzüglich eventueller Mehrwertsteuer. Die Mitglieder der Aufsichtsratsausschüsse erhalten zusätzlich Sitzungsgelder zuzüglich eventueller Mehrwertsteuer. Die Höhe der Vergütung und der Sitzungsgelder sowie die Zahlungsweise werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, so können die Vollmachten auf eine vom Vorstand jeweils zu bestimmende Weise auch unter Nutzung elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

**§ 14
Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und - soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist - mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

**§ 15
Rücklagen**

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses bis zu 50 % des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen.

Bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen ist den berechtigten Interessen der Inhaber von Genussrechten auf Ausschüttung von Gewinnanteilen Rechnung zu tragen.

Urkunde Nr. 34 für das Jahr 2010

Ich bescheinige, dass die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Januar 2010 geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in dieser Hauptversammlung gefassten Beschlüssen der Satzungsänderungen und dass die in der Hauptversammlung vom 18. Januar 2010 nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut dieser Satzungsbestimmungen übereinstimmen.

Gütersloh, den 18. Januar 2010

gez. Dr. Merkinghaus
Notar



Diese Bescheinigung ergeht gemäß §§ 47 Abs. 1 i.V.m. 35 KostO gebührenfrei.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
der - umstehender - Abschrift - Fotokopie -
mit der mir vorliegenden Urschrift

- ~~Ausfertigung~~ - beglaubigten
Abschrift - beglaubige ich.

Feilerlos, den *18.01.2010*



Notar

